

Sitzen sowie auch andere leichte bis mittelschwere Arbeit durchaus zugemutet werden.

Das Kreisgericht hat in Abänderung der im Vergleich vom Jahre 1954 getroffenen Unterhaltsregelung den Verklagten verurteilt, an die Klägerin einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 DM zu zahlen. In seiner Entscheidung führt es aus, daß der Fortfall der Unterhaltsverpflichtung des Verklagten gegenüber seinen beiden ehelichen Kindern und die Tatsache, daß er nunmehr ein höheres Einkommen besitze, eine wesentliche Veränderung darstelle. Der Verklagte sei gegenüber der Klägerin unterhaltsverpflichtet, und entsprechend seinen gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen sei eine Unterhaltszahlung von 50 DM monatlich gerechtfertigt.

Gegen dieses Urteil hat der Verklagte Berufung eingelegt mit dem Antrag, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen. Zur Begründung wurde vorgebracht, die Ehe der Parteien sei seit 1950 geschieden. Die Klägerin habe bereits 1953 durch Abänderungsklage eine Erhöhung des Unterhalts erreichen wollen, jedoch keinen Erfolg gehabt. Mit dieser Klage unternehme sie erneut einen Vorstoß in dieser Richtung. Unverständlicherweise habe das Kreisgericht der Klage stattgegeben und dabei nicht einmal das amtsärztliche Gutachten über den Gesundheitszustand der Klägerin beachtet. Die Klägerin habe schon längere Zeit vor der Scheidung und nun nahezu neun Jahre nach der Scheidung monatlich nur 20 DM Unterhalt bekommen. Eine jetzt vorgenommene Erhöhung dieses Unterhaltsatzes widerspreche den Prinzipien des sozialistischen Familienrechts und sei Beweis dafür, daß von der Klägerin die Ehe tatsächlich lediglich als Versorgungsinstitut angesehen werde. Die Klägerin sei zum Zeitpunkt der Scheidung 39 Jahre alt gewesen. Sie hätte sich im Laufe der Zeit einen eigenen Erwerb schaffen können. Angesichts aller Umstände wäre es eher Sache des Verklagten, auf Fortfall der Unterhaltsverpflichtung zu klagen, als daß die Klägerin Unterhaltserhöhung beanspruchen könne. Er habe ein Einkommen von etwa 460 DM netto, wovon er für zwei außereheliche Kinder und seine jetzige Ehefrau den Unterhalt bestreiten müsse.

Die Klägerin beantragt, die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen. Von ihrer Seite wurde im wesentlichen ausgeführt, es sei bei der Entscheidung davon auszugehen, daß der Verklagte ihr gegenüber unterhaltspflichtig sei und die Vermögensverhältnisse des Verklagten sich dadurch eindeutig gebessert hätten, daß verschiedene seiner Unterhaltsverpflichtungen in Wegfall geraten seien. Dies müsse Grundlage der Entscheidung nach § 323 ZPO sein. Die Klägerin habe sich intensiv bemüht, eine ihrem Gesundheitszustand entsprechende Arbeitsstelle zu finden. Es sei nicht ihre Schuld, wenn sie keine Arbeit gefunden hätte. Die Klägerin habe zu dem vom Verklagten bisher gezahlten 20 DM monatlich eine Fürsorgeunterstützung bezogen. Es gehe nicht an, daß der Verklagte die Klägerin weiterhin der Allgemeinheit zur Last fallen lasse, obgleich er zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht in der Lage sei. Die Möglichkeit der Abänderungsklage nach § 323 ZPO auch im Falle des Bestehens einer Unterhaltsverpflichtung aus einem Urteil, das vor Inkrafttreten der EheVO ergangen sei, werde nach herrschender Rechtsauffassung anerkannt.

Die Berufung ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat bei seiner Entscheidung die der EheVO hinsichtlich der Unterhaltsregelung zwischen geschiedenen Ehegatten zugrunde liegenden Prinzipien verkannt. Andernfalls hätte es nicht zu der getroffenen Entscheidung kommen können. Nach der mit der EheVO getroffenen Regelung sollen bei Scheidung einer Ehe grundsätzlich alle Beziehungen der früheren Ehegatten beendet werden. Das gilt auch für die Beziehungen unterhaltspflichtiger Art. Nur in Ausnahmefällen, wenn ein Ehegatte ganz oder teilweise zur Bestreitung seines Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln nicht in der Lage ist, soll noch eine zeitlich begrenzte Unterstützung durch den anderen Ehegatten erfolgen, um den betreffenden Partner vor einer Notlage zu bewahren. Maßgebend für die Höhe der Unterhaltszahlungen werden deshalb stets die Lebensverhältnisse der Parteien sein, so wie sie im Zeitpunkt der Ehescheidung gegeben sind. Die Möglichkeit, den Unterhalt, der einmal entweder durch gerichtliche Entscheidung oder durch Vergleich der Ehegatten festgelegt wurde, nachträglich zu erhöhen, ist nach dem Gesetz nicht

vorgesehen. § 14 EheVO, der den Fall regelt, daß nach Zuerkennung eines Unterhaltsanspruchs und Zeitablauf der Berechtigte sich dennoch keinen eigenen Erwerb beschaffen konnte, spricht nur davon, daß das Gericht eine weitere Fortdauer der Unterhaltszahlung anordnen könne, d. h. eine zeitliche Weitergeltung des bereits einmal festgelegten Unterhaltsatzes eintritt. Auch § 18 EheVO, der sich mit dem Problem der Unterhaltsentscheidungen befaßt, die vor Inkrafttreten der EheVO erlassen worden sind, spricht nur davon, daß die Unterhaltsverpflichtungen insoweit bestehen bleiben, als nicht eine teilweise oder völlige Befreiung davon nach den Grundsätzen der EheVO notwendig ist. Auch in diesem Fall ist eine nachträgliche Erhöhung des Unterhaltsatzes im Gesetz nicht vorgesehen. Diese gesetzliche Regelung ist durchaus verständlich, wenn man bedenkt, daß die Besserstellung, die ein Unterhaltspflichtiger in der Zeit nach Scheidung seiner Ehe möglicherweise erfährt, z. B. durch weitere Qualifizierung oder Gehaltserhöhung, mit der Ehe in gar keinem Zusammenhang mehr steht. Der Unterhaltsberechtigte hat gar keinen Anteil an derartigen, die Lebensverhältnisse seines ehemaligen Ehegatten verbessernden Umständen. Sie können deshalb auch nicht zugunsten des Unterhaltsberechtigten Auswirkungen haben, wenn das Prinzip der Beendigung aller Beziehungen der Ehegatten mit Scheidung der Ehe reale Bedeutung behalten soll. Es muß somit nach den der EheVO zugrunde liegenden Prinzipien festgestellt werden, daß zwar die Möglichkeit der Abänderungsklage bei Unterhaltsurteilen, die vor Erlass der EheVO ergingen, besteht, daß aber der Anwendung dieser Abänderungsklage bestimmte Grenzen gesetzt sind. Die Abänderungsklage kann darauf gestützt werden, daß die Notwendigkeit der Unterhaltszahlung nicht mehr in der ursprünglich festgestellten Höhe besteht. Sie kann aber keinesfalls darauf gestützt werden, daß wegen irgendeiner Veränderung in den Verhältnissen der Parteien plötzlich ein höherer Unterhalt als vorher verlangt wird.

Diese grundsätzlichen Erwägungen finden ihre Bestätigung, wenn man die Einzelheiten des zur Entscheidung stehenden Falles betrachtet. Die Ehe der Parteien ist bereits im März 1950 geschieden worden. Schon vorher hat die Klägerin nur monatlich 20 DM Unterhalt vom Verklagten bekommen, und auch seitdem mußte sie sich mit dieser Zahlung seitens des Verklagten begnügen. Seit der Ehescheidung, sind inzwischen über neun Jahre vergangen, und noch immer zahlt der Verklagte monatlich 20 DM. Die Klägerin hat sich während dieser langen Zeit nicht um einen eigenen Verdienst bemüht, sondern sie war immer bestrebt, die längst nicht mehr bestehende Ehe für ihre Versorgung auszunutzen. Die inzwischen eingetretenen Verbesserungen in der wirtschaftlichen Lage des Verklagten, die darauf beruhen, daß er für seine ehelichen Kinder keinen Unterhalt mehr zu zahlen hat, sind absolut unabhängig von der Klägerin eingetreten und bringen keinen Anlaß mit sich, nunmehr die Klägerin besserzustellen. Die Klägerin fällt auch bei Nichterfolg der Klage nicht unbedingt weiterhin der Allgemeinheit zur Last, indem sie Fürsorgeunterstützung bezieht. Sie ist nach den ärztlichen Feststellungen arbeitsfähig. Bei ernsthaften Bemühungen ihrerseits wird sich eine passende Arbeit finden lassen, so daß sie ihren Unterhaltsbedarf aus selbst erarbeiteten Mitteln ganz oder zum größten Teil allein bestreiten kann. Dies muß ihr angesichts der kreisärztlichen Feststellungen über ihren wenig entwickelten Drang zur Betätigung gesagt werden.

Die Klage ist nach alledem nicht begründet, da der Klägerin ein Rechtsanspruch auf Erhöhung ihres Unterhalts nicht zusteht. Auf die Berufung war das Urteil des Kreisgerichts deshalb abzuändern und die Klage abzuweisen.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Werner Reimers, Stalinstadt, Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Frankfurt/Oder)